

+



**INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT (ISK)
GEGEN
SEXUALISIERTE GEWALT
der Pfarrei St. Martin Wegberg**

(Stand 22.04 2022)

Inhalt:

1. PRÄAMBEL	Seite 1
2. EINLEITUNG	Seite 1
3. GELTUNGSBEREICH	Seite 2
4. PERSÖNLICHE EIGNUNG / PERSONALAUSWAHL / Erstgespräch	Seite 2
5. ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ)	Seite 3
6. SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG VON HAUPTAMTLICHEN MITARBEITENDEN	Seite 4
7. VERHALTENSKODEX	Seite 5
8. AUS- UND FORTBILDUNG	Seite 8
9. DIE PRÄVENTIONSFACHKRAFT	Seite 9
10. BERATUNGSANGEBOTE, BESCHWERDE- UND MELDEWEGE (§ 7 PRÄVO)	Seite 9
11. QUALITÄTSSICHERUNG	Seite 11
12. RISIKOANALYSE in den Kindertagesstätten, in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (KATHO) und in den Pfarrheimen	Seite 11
13. ABSCHLUSS / INKRAFTTRETEN	Seite 11
14. Anlagen	Seite 12-23

1. PRÄAMBEL

Ausgangspunkt allen Handelns in der Pfarrei St. Martin ist der Glaube an einen Gott, der alle Menschen liebt. Deshalb ist ein liebevoller Umgang miteinander für uns wesentlich. Wir möchten als Pfarrgemeinde ein Teil der katholischen Kirche sein, die sich bemüht, mit der pastoralen Arbeit die Liebe Gottes zur Welt und seinen Geschöpfen sichtbar zu machen.

Als glaubende Christen sind wir eine Gemeinschaft und brauchen immer wieder diese Erfahrung. Daher sind Orte und Treffpunkte wichtig, wo wir unseren Glauben leben und teilen können: Kirchen, Jugend- und Pfarrheime sowie andere Versammlungsräume.

Traditionell ist Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei ein wichtiger Bestandteil unserer pastoralen Arbeit. Viele Kinder und Jugendliche begleiten wir im Rahmen unserer Kommunion- und Firmvorbereitung, in der Messdienerschaft, in Chören, sowie in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (KATHO) und in den sechs katholischen Kindertagesstätten sowie in weiteren Angeboten.

Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich angenommen, sich wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen.

Damit tragen wir eine große Verantwortung für das Wohl sowohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen, als auch für das Wohl weiterer schutz- und hilfebedürftiger, auch erwachsener Menschen mit altersbedingten, körperlichen und / oder psychischen Einschränkungen und wollen sie - soweit es in unseren Möglichkeiten liegt – vor sexuellen Übergriffen schützen.

Im Schutzkonzept wird dieser Personenkreis mit dem Wort „Schutzbefohlene“ bezeichnet. Alle Personen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, werden „Betreuer*innen“ genannt.

Der in diesem Schutzkonzept aufgelistete Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, seien es haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeiter*innen.

Regelmäßige Gäste in unseren pfarrlichen Räumen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind bzw. mit Schutzbefohlenen zu tun haben, machen wir unser Konzept bekannt und erwarten eine ausdrückliche Zustimmung sowie die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes durch die Verantwortlichen der jeweiligen Gruppen.

2. EINLEITUNG

Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen ist, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können.

Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können.

Viele der in unserer Pfarrei St. Martin haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen betreuen in verschiedenen Bereichen Kinder und Jugendliche. Die offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung (KATHO) und die sechs Kindertagesstätten gehören dazu.

Als weitere Bereiche der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind die katholischen öffentlichen Büchereien in Trägerschaft der jeweiligen Gemeinden, die Messdiener*innenarbeit, die Erstkommunion- und Firmvorbereitung sowie die Jugendwallfahrten, Pilgerfahrten etc. zu benennen. Darüber hinaus finden einzelne Aktionen und kurzzeitige Projekte mit Kindern und Jugendlichen, wie z.B. die Sternsingeraktion, statt.

Mit diesem Präventionskonzept wollen wir mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen, die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen und durch verbindliche Regeln und Strukturen dafür Sorge tragen, dass Schutzbefohlene in unserer Pfarrei vor sexuellem Missbrauch geschützt sind.

Ausgehend von den Missbrauchsskandalen in der katholischen Kirche will die Pfarrei St. Martin die Arbeit insbesondere mit den Kindern und Jugendlichen als auch den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherer gestalten. Hierzu gehört Umsetzung eines institutionellen Schutzkonzeptes durch alle Verantwortlichen in der pastoralen Arbeit, insbesondere mit Schutzbefohlenen.

Ein institutionelles Schutzkonzept im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt beinhaltet Regelungen,

- die die persönliche Eignung von Personen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, besonders in den Blick nehmen, z.B. Einholung eines (Erweiterten) Führungszeugnisses und einer Selbstauskunftserklärung,
- die im Rahmen eines Verhaltenskodex eine Vereinbarung auf fachlich adäquaten und respektvollen Umgang gewährleisten,
- die die Beratungs- und Beschwerdewege transparent und nachhaltig gestalten,
- die eine Prävention gegen sexualisierte Gewalt zum integralen Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Kontakt mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen machen und
- die Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Rahmen einer Primärprävention mit geeigneten Maßnahmen stärkt.

3. GELTUNGSBEREICH

Das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept, das auf Grundlage der Präventionsordnung des Bistums Aachen entwickelt wurde, für die gilt für **alle** Betreuer*innen, die mit Schutzbefohlenen in der Pfarrei St. Martin zu tun haben. Zur Pfarrei St. Martin gehören die Gemeinden:

- St. Peter und Paul Wegberg mit St. Barbara Uevekoven
- Heilig Geist Tüschenbroich,
- Heilige Familie Klinkum,
- St. Adelgundis Arsbeck,
- St. Johann Baptist Wildenrath,
- St. Mariä Himmelfahrt Rickelrath,
- St. Maternus Merbeck,
- St. Rochus Dalheim-Rödgen,
- St. Vinzenz Beeck mit Mariä Heimsuchung Holtum und Heilig Kreuz Kipshoven sowie
- St. Rochus Rath-Anhoven mit St. Laurentius Buchholz.

4. PERSÖNLICHE EIGNUNG UND PERSONALAUSSWAHL / Erstgespräch

In unserer Pfarrei St. Martin mit den dazugehörenden Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (KATHO), in den sechs Kindertagesstätten und den anderen Angeboten wird dafür Sorge getragen, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen.

Wir erachten **Erstgespräche** mit Praktikanten/-innen, Aushilfskräften und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen als sinnvoll. In diesem Gespräch können die gegenseitigen Erwartungen geklärt

werden. Von Seiten der Pfarrei wird u.a. über den Präventionsansatz in unserer Pfarrei informiert und unsere Position dargelegt. Interessent*innen werden darauf hingewiesen, dass sie ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen, unseren Verhaltenskodex durch Unterschrift anerkennen und an einer Grundschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilnehmen müssen. Dabei wird in diesem Erstgespräch mit Praktikanten/-innen, Aushilfskräften und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die Aufgaben in Einrichtungen und Dienste in unserer Pfarrei wahrnehmen wollen, die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Problematik „Nähe-Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“ geklärt. Wir geben schriftliche Informationen mit allen relevanten Punkten an die Hand, die die geltenden Standards beschreiben (Präventionsordnung des Bistums Aachen, Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Martin Wegberg, Informationen zum Erweiterten Führungszeugnis, zum Verhaltenskodex ...).

Alle Beschäftigten im kirchengemeindlichen Dienst, die mit Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, müssen sich an diesen Kriterien messen lassen. Die Grundschulungen sind erfolgt. Mindestens alle fünf Jahre nehmen die o.a. Beschäftigten an entsprechende Vertiefungsschulungen teil.

Für die Kindergärten und für die Offene Jugendarbeit im KATHO führen die jeweiligen Leiter*innen und ggfs. die Trägervertreter*innen die Erstgespräche. In Bezug auf das kirchengemeindliche Personal führt der/die Koordinator*in die Erstgespräche im Rahmen der Bewerbungsgespräche. Die **Präventionsfachkraft und/ oder die verantwortlichen Leiter*innen der gemeindlichen Angebote (z.B.: Leiter*innen der Büchereien) oder Mitglieder des Kirchenvorstands** führen die Erstgespräche in Bezug auf die ehrenamtlichen Betreuer*innen.

5. ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ)

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden **nicht** eingesetzt! Zur Überprüfung dient die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

a) Ehrenamtliche Betreuer*innen in der Kinder- und Jugendarbeit und mit schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen

Grundsätzlich besteht immer die Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses für **alle** ehrenamtlich Tätigen ab 16 Jahren, die mit Schutzbefohlenen zu tun haben. Dies ist unabhängig vom Umfang der Tätigkeit. Entscheidend ist die Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Schutzbefohlenen, sowie die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. (Eine Beispielsliste befindet sich in der Anlage 3)

Verpflichtet zur Vorlage eines *erweiterten* Führungszeugnisses sind insbesondere ehrenamtliche Mitarbeiter* innen, die **regelmäßig** mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen in Kontakt sind und/oder Schutzbedürftige bei Veranstaltungen **mit** Übernachtungen begleiten.

Von Betreuer*innen, die nur bei einmaligen oder kurzzeitigen Aktionen Kontakt zu Schutzbefohlenen haben (z.B. Begleiter*innen einer Sternsingergruppe, Schülerpraktikanten, Büchereimitarbeitenden in der Ausleihe u.a.m.), ist kein eFz notwendig. Es sollte aber bei diesen Aktionen möglichst keine 1:1- Betreuung geben! Diese Betreuer*innen unterschreiben aber den Verhaltenskodex, die Selbstauskunftserklärung und erhalten entsprechende Informationsmaterialien.

Ein neues, aktuelles eFz muss alle fünf Jahre vorgelegt werden. Für Ehrenamtliche Betreuer*innen ist das eFz kostenfrei. Generell gilt, dass bei Einreichung des erweiterten Führungszeugnisses dieses nicht älter als drei Monate sein darf. Diese Regelung gilt sowohl für ehrenamtlich Tätige, als auch für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter* innen.

b) Kirchengemeindliches Personal

Mit Einführung der Präventionsordnung des Bistums Aachen sind in unserer Pfarrei St. Martin in den letzten Jahren eFz von allen zu dem Zeitpunkt bereits bei Katholischen Kirchengemeinde St. Martin Beschäftigten eingefordert worden. Bei Neueinstellung gilt das eFz als Eingangsvoraussetzung. Es werden nur sexual relevante Einträge erhoben. Das eFz wird nur von der Koordinatorin dokumentiert und danach dem Mitarbeitenden zurückgegeben.

Auch hier gilt: Ein neues, aktuelles eFz muss alle fünf Jahre vorgelegt werden. Für bereits neben- und hauptamtlich tätige Betreuer*innen übernimmt die Pfarrei St. Martin die Gebühren. Bei Erstbewerbungen gehen die Gebühren zu Lasten des sich Bewerbenden. Generell gilt, dass bei Einreichung des erweiterten Führungszeugnisses dieses nicht älter als drei Monate sein darf.

c) Pastorales Personal (Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten)

Für das pastorale Personal gelten die Bestimmungen Präventionsordnung des Bistums Aachen vom 01.05.2014. Die Anforderung und Einsichtnahme in das EFZ obliegt dem Bischöflichen Generalvikariat Aachen als Anstellungsträger.

Dokumentation der Erweiterten Führungszeugnisse

Zur Dokumentation der erweiterten Führungszeugnisse wurde in Bezug auf das kirchengemeindliche Personal in der Pfarrei St. Martin die Koordinatorin bestimmt, die nach datenschutztechnischen Bedingungen und nur dann aktiv wird, wenn ein Eintrag besteht. Für die Kindertagestätten dokumentieren die Leiter*innen die EFZ und in Bezug auf die Ehrenamtlichen Betreuer*innen die Präventionsfachkraft.

Da die Personalakten des kirchengemeindlichen Personals beim Verwaltungszentrum (VWZ) in Erkelenz geführt werden, wird die Dokumentation der Einsichtnahme der EFZ an das VWZ übersandt. Das VWZ erfasst die Vorlage in einer Liste, anhand derer die Koordinatorin nach Ablauf von fünf Jahren zur Vorlage eines neuen EFZ auffordert.

Die Verantwortlichen in den Gremien und Gruppen der einzelnen Gemeinden unserer Pfarrei St. Martin teilen der Präventionsfachkraft die Kontaktdaten der Personen mit, die eine ehrenamtliche Tätigkeit als Betreuer*in mit Kontakt zu Schutzbefohlenen *neu* aufnehmen möchten. Sie stellt dann eine Bescheinigung zur kostenlosen Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses aus und fordert zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zur Unterzeichnung des Verhaltenskodexes und zur Teilnahme an einer Schulung auf.

Die Präventionsfachkraft erfasst die Vorlage der eFz und sorgt dafür, dass nach fünf Jahren ein aktuelles eFz vorgelegt wird.

6. SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG VON HAUPTAMTLICHEN MITARBEITENDEN (Straffreiheitserklärung) (ehemals Selbstverpflichtungserklärung) (Siehe Anlage 2)

Die Selbstauskunftserklärung (auch als Straffreiheitserklärung bezeichnet) kann als ein Eignungsnachweis für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dienen.

Unter der Selbstauskunftserklärung ist die Versicherung zu verstehen, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass insoweit auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Damit schließt die Selbstauskunftserklärung eine Lücke, die das erweiterte Führungszeugnis nicht abdeckt. Denn dieses erhält nur abgeurteilte Verfahren und kennt darüber hinaus Löschfristen hinsichtlich der Einträge.

Der Rechtsträger ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Zum Kreis der hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Pfarrei St. Martin gehören die Betreuer*innen des kirchengemeindlichen Personals. Zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis wird von neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern*innen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, **einmalig** eine Selbstauskunftserklärung unterschrieben.

Hauptamtliche Mitarbeiter*innen, von denen bereits eine Selbstverpflichtungserklärung vorliegt, müssen nicht erneut eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen, da diese bereits Bestandteil der Selbstverpflichtungserklärung war. Die Selbstauskunftserklärung wird in der Personalakte beim Verwaltungszentrum abgelegt.

Für das pastoralen Personal (Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent*innen), die beim Bistum Aachen angestellt sind, gelten die gleichen Bestimmungen. Ihre Selbstauskunftserklärung wird der Personalakte beim Bischöflichen Generalvikariat beigelegt.

7. VERHALTENSKODEX

Der nachstehende Verhaltenskodex der Pfarrei St. Martin gilt für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie Ehrenamtler*innen, die in ihrer Funktion als Betreuer*innen tätig sind. Sie erkennen diesen Verhaltenskodex mit ihrer Unterschrift ausdrücklich und richten ihr Handeln als Betreuer*innen daran aus.

In den der Pfarrei St. Martin angeschlossenen Einrichtungen (Kindertagesstätten, Offene Kinder- und Jugendarbeit (KATHO)) gibt es ggf. ergänzende, weitere Verhaltensregeln, die auf Grundlage einer Risikoanalyse in den jeweiligen Einrichtungen erarbeitet wurden.

Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex werden (Personal-)Gespräche geführt und ggf. weiterführende Konsequenzen ergriffen.

In der Pfarrei St. Martin gibt es *zwei* Vorlagen für einen Verhaltenskodex, eine Vorlage für Betreuer*innen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit ab 16 Jahren (siehe a)) und eine Vorlage für haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen im kirchengemeindlichen Dienst (Angestellte in den Kindertagesstätten, Sekretärinnen, Küster*innen u.a.m.), sowie für *erwachsene* ehrenamtliche Mitarbeiter*innen (z. B. Mitarbeitende in den Büchereien und in der Messdiener*innenarbeit u.s.w.) in ihrer Funktion als Betreuer*innen (siehe b)).

- a) **Der Verhaltenskodex der Pfarrei St. Martin hat für Betreuer*innen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit ab 16 Jahren folgenden Aufbau und Inhalt:**

VERHALTENSKODEX für Betreuer*innen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit ab 16 Jahren

Name: _____

Adresse: _____

Der vorliegende Verhaltenskodex dient dem Ziel, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle Betreuer/innen verbindliche Verhaltensregeln.

Da in einem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes und Gestaltung von Nähe und Distanz.

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen.

Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen nehme ich ernst und respektiere sie und werde sie nicht

abfällig kommentieren.

Körperkontakt ist sensibel und zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost, erlaubt. Körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung und Androhung einer Strafe sind verboten, ebenso jedes aufdringliche Verhalten.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche.

Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere Betreuer*innen oder Kolleg*innen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich eine sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein.

Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn das Kind / der Jugendliche das ausdrücklich möchte. Kosenamen, wie z.B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und dann auch nur, wenn die / der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein.

Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

Ich achte das Jugendschutzgesetz. Besonders wichtig ist mir ein verantwortungsvoller und reflektierter Umgang mit Alkohol und Zigaretten.

Ich animiere niemanden zum Konsum von Alkohol und Zigaretten. Den Konsum und das Mitführen von Drogen ist strengstens untersagt.

Mein Verhalten auf Freizeiten, Reisen und Beachtung der Intimsphäre: Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Betreuer*innen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei den Betreuer*innen widerspiegeln.

Schutzbefohlene und Betreuer*innen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtstrennend sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen.

In Schlaf- und Sanitäräumen; Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich in aller Regel nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon der Präventionsfachkraft nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht.

Ich fotografiere oder filme niemanden in nackten Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Schutzbefohlene untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

Gespräche werden in meiner Arbeit stets vertraulich behandelt. Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für das Thema Diskretion. Schutzbefohlene dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten.

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerken. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischen Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein.

Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. (Dies gilt zum Beispiel für Fotos von Freizeiten, Gruppenstunden oder Partys.)

Ich beachte meine besondere rechtliche Verantwortung beim Einrichten, Nutzen, Moderieren und Verwalten (als Administrator z. B. bei WhatsApp-Gruppen und dergl.) von Kommunikationsgruppen. Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial achte ich darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.

Ich dulde im Rahmen meiner Tätigkeit weder den Erwerb, den Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich - wenn überhaupt - nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir verwendet.

Ich habe den Verhaltenskodex erhalten. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex aufmerksam zur Kenntnis genommen habe und mich in meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen gewissenhaft daran orientieren werde.

(Ort/Datum)

(Unterschrift der Betreuerin / des Betreuers)

- b) **VERHALTENSKODEX für die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen im kirchengemeindlichen Dienst (Angestellte in den Kindertagesstätten, Sekretärinnen, Küster*innen u.a.m.), sowie die erwachsenen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in ihrer Funktion als Betreuer*innen (z. B. Mitarbeitende in den Büchereien und in der Messdiener*innenarbeit u.s.w.) in ihrer Funktion als Betreuer*innen folgenden Aufbau und Inhalt:**

VERHALTENSKODEX für die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen im kirchengemeindlichen Dienst sowie die erwachsenen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in ihrer Funktion als Betreuer*innen

1.) Meine Arbeit ist geprägt von Respekt und Wertschätzung. Ich achte die Rechte und die Würde der Menschen. Dies gilt insbesondere für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ich ermutige und stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

2.) Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen anderer.

3.) Mir ist meine besondere Verantwortung, meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich verantwortungsvoll und transparent und nutze Abhängigkeiten nicht aus.

4.) Ich informiere mich über die Verfahrenswege bei Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch und über die Ansprechpartner*innen für das Bistum Aachen, die Pfarrei St. Martin Wegberg und die ihr angeschlossenen Einrichtungen und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

5.) Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe aktiv Stellung dagegen. Bei Grenzverletzungen, sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch leite ich die mir möglichen, angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich habe den Verhaltenskodex erhalten. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex aufmerksam zur Kenntnis genommen habe und mich in meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen gewissenhaft daran orientieren werde.

(Ort/Datum)

(Unterschrift der Betreuerin / des Betreuers)

8. AUS- UND FORTBILDUNG (Grund- und Vertiefungsschulungen)

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer*innen verpflichtend. Die Intensität der Schulung (4 bis 12 Stunden) hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt.

Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jeder/s Einzelnen deutlich. Sie vermitteln Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt, zeigen Verfahrenswege im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts auf und geben Raum, das eigene Handeln zu reflektieren.

Vertiefungsschulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. Durch Vertiefungsschulungen wird sichergestellt, dass fachliche und persönliche Qualifikationen in diesem Bereich vorhanden sind und gemachte Erfahrungen reflektiert werden können.

Die Teilnahme von Betreuer*innen an Grund- und Vertiefungsschulungen werden regelmäßig wahrgenommen und entsprechend von der Präventionskraft für die ehrenamtlichen, von der Koordinator*in für das kirchengemeindliche Personal und von den Kita-Leiter*innen für das Kita-Personal dokumentiert.

Die Präventionsfachkraft informiert regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote.

Die Präventionsfachkraft sorgt dafür, dass alle Betreuer*innen an entsprechenden Schulungen teilnehmen.

9. DIE PRÄVENTIONSFACHKRAFT

Für die Pfarrei St. Martin ist die Stelle der Präventionsfachkraft geklärt. Der Kirchenvorstand der

Pfarrei St. Martin Wegberg benennt **Herrn Pastoralreferent Manfred Huben**, Rathausplatz 4, 41844 Wegberg, Mail: manfried.huben@SanktMartinWegberg.de, Tel: 02434/8002-17.

Für den Bereich der Kindertagesstätten von St. Martin gilt, dass sie jeweils über eine eigene Fachkraft für Kindeswohlgefährdung verfügen, die mit der Präventionsfachkraft zusammenarbeiten.

Die Präventionsfachkraft ist Ansprechpartner*in für Mitarbeitende sowie für ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

Sie kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren. Sie unterstützt den Kirchenvorstand der Pfarrei St. Martin als Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes.

Sie bemüht sich um die Platzierung des Themas „Prävention“ in den Strukturen und Gremien des Kirchenvorstands.

Sie berät uns bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Schutzbefohlene und trägt mit Sorge dafür, dass **nur** qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

Sie informiert alle Betreuer*innen über Prävention gegen sexualisierte Gewalt, führt Erstgespräche, kümmert sich um die Unterzeichnung des entsprechenden Verhaltenskodexes und Selbstauskünfte sowie um die Erweiterten Führungszeugnisse.

Die Präventionsfachkraft informiert regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote und sorgt dafür, dass alle Betreuer*innen an entsprechenden Grund- bzw. Vertiefungsschulungen teilnehmen.

10. BERATUNGSANGEBOTE, BESCHWERDE- UND MELDEWEGE (§ 7 PRÄVO)

10.1 Beratungsangebote

Für alle Schutzbefohlenen und Betreuer*innen besteht die Möglichkeit, sich beraten zu lassen, wenn sie sich privat oder beruflich mit einer Situation oder Beobachtung in diesem Themenkontext konfrontiert sehen, die ihnen Unbehagen bereitet oder Unsicherheit auslöst.

Hierzu gibt es interne und externe Beratungsmöglichkeiten. Eine interne Beratungsperson ist die Präventionsfachkraft, die für alle Anliegen im Themenfeld sexualisierte Gewalt zur Verfügung steht.

Sowohl interne als auch externe Beratungsmöglichkeiten bieten alle Beratungsstellen mit Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt. Eine umfangreiche Auflistung bietet die Anlage 1.

Es besteht die Möglichkeit einer anonymisierten Beratung.

10.2 Interne Melde- und Beschwerdewege

Im Rahmen dieses Institutionellen Schutzkonzeptes werden Melde- und Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt und zugänglich gemacht. Damit soll sichergestellt werden, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte und auch für haupt- und ehrenamtlich Tätige.

Wie und wo eine Beschwerde möglich ist, wird derart veröffentlicht, dass möglichst auch schutzbefohlene Kinder und Erwachsene die Informationen jederzeit erfahren und verstehen können.

Damit dieses **Institutionellen Schutzkonzeptes ISK** für jeden zugänglich ist, wird es inklusive der beigefügten Anlagen über die Homepage der Pfarrei St. Martin dauerhaft veröffentlicht. Ebenso liegt ein Exemplar/ liegen Exemplare im Zentralen Pfarrbüro/in den Pfarrbüros zur Einsichtnahme aus.

Zudem wird die **Informationsbroschüre „augen auf – hinsehen & schützen“** des Bistums Aachen in allen pfarrlichen Räumen (Kirchen, Sakristeien, Pfarrheimen, Jugendzentrum KATHO, Kindertagesstätten, Büchereien u.a.m.) zur Mitnahme ausgelegt. Sie enthält alle wichtigen Informationen und Ansprechpartner zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Schutzbefohlenen.

Gleichfalls wird auch ein **Informationsblatt** mit den Kontaktdaten der Präventionsfachkraft gut sichtbar angebracht. Erstanlaufstellen des Bistums sowie auch externe Ansprechpartner (z. B. der Kinderschutzbund Erkelenz) sind ebenso Bestandteil dieses Informationsblattes.

Beschwerden gelangen in der Regel zuerst zur Präventionsfachkraft, die unter Beachtung der Datenschutzverordnung und Schweigepflicht, ggf. den Kirchenvorstand und den Pfarrer als Rechtsträger zu Rate zieht.

Durch entsprechende Schulungen weiß die zuständige Präventionsfachkraft was zu tun ist, wenn es trotz aller Vorkehrungen und Umsicht zu Vermutung oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt in unserer Pfarrei kommt. Sie ist daher in der Regel die erste Anlaufstelle und wird die weiteren Schritte einleiten

Das örtliche Jugendamt, der Kinderschutzbund, die Telefonseelsorge etc. und die Präventionsbeauftragte für das Bistums Aachen stehen als externe Fachberatung ebenfalls zur Verfügung.

Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird.

Im Bistum Aachen gibt es einheitliche **Handlungsleitfäden**, die auch für die Pfarrei St. Martin gelten. Diese sind allen Mitarbeitenden unserer Pfarrei über das Pfarrbüro bzw. über die Präventionsfachkraft zugänglich. Darin werden alle erforderlichen Schritte benannt.

Es gelten **Schweigepflicht und** die Verordnung zum **Datenschutz!**

11. QUALITÄTSSICHERUNG

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird immer wieder fortgeschrieben. Handelnde Personen wechseln und neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit dar. Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll in der Pfarrei St. Martin eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Beachtung von Grenzen nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung der Pfarrei oder bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch **alle fünf Jahre** wird das Institutionelle Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden veröffentlicht.

Über die Maßnahmen zur Prävention und evtl. Veränderungen wird informiert, vor allem auf der Internetseite der GdG, im Pfarrbrief und durch Aushänge. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei der Präventionsfachkraft vorgebracht werden.

Der regelmäßige Austausch über sämtliche Anliegen unseres ISK soll in den Einrichtungen, Gremien, Räten und Gruppen kultiviert werden, indem alle Verantwortlichen es grundsätzlich thematisieren.

12. RISIKOANALYSE in den Kindertagesstätten, in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (KATHO) und in den Pfarrheimen

Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Eine Risikoanalyse legt offen, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Institution sind, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen könnten – sei es im baulichen Bereich, im Umgang mit Nähe und Distanz, sei es im Einstellungsverfahren für neue haupt- und nebenberuflich oder für ehrenamtlich Mitarbeitende. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind.

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in einer Einrichtung bzw. in einem Arbeitsfeld. In einem ersten Schritt zur Umsetzung der Präventionsordnung ist zu prüfen, welche schützenden Strukturen es bisher schon gibt und welche Risikofaktoren noch ausgeschaltet werden müssen.

Folgende Fragen können dabei untersucht werden:

- Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz
- Fragen zur Kommunikation
- Fragen zum Beschwerdemanagement
- Fragen zu Krisenmanagement / Intervention
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Fragen zu Personaleinstellung und -entwicklung
- Fragen zu strukturellen Bedingungen.

13. ABSCHLUSS / INKRAFTTRETEN

Dieses vorliegende Schutzkonzept für die Pfarrei St. Martin wird mit Wirkung zum **02.05. 2022** durch einen Beschluss des Kirchenvorstands der Pfarrei St. Martin in Kraft gesetzt. Es ist gültig bis zum **02.05.2027**.

Das Konzept wurde im GdG-Rat besprochen.

Das Konzept wird nach der Verabschiedung der Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen unverzüglich zugesandt.

Anlage 1

ANSPRECHPERSONEN UND BERATUNGSSTELLEN

a) ANSPRECHPERSON AUF PFARRLICHER UND DIÖZESANER EBENE:

PRÄVENTIONSFACHKRAFT DER PFARREI ST. MARTIN WEGBERG

Pastoralreferent Manfred Huben,

Rathausplatz 4
41844 Wegberg,

Tel.: 02434/8002-17.

Mail: manfried.huben@SanktMartinWegberg.de,

PRÄVENTIONSBEAUFTRAGTE FÜR DAS BISTUM AACHEN

Fachstelle Prävention, Intervention, Ansprechpersonen (PIA)

Frau Mechtild Bölting

0241 / 452204

0174 / 2319527

Mail: mechtild.boelting@bistum-aachen.de

b) WEITERE ANSPRECHPERSONEN AUF DIÖZESANER EBENE

Qualifizierte Ansprechpersonen, die früher Missbrauchsbeauftragte hießen, sind in der Fachstelle PIA (Prävention, Intervention, Ansprechperson) erste Anlaufstelle für Betroffene. Sie führen Beratungsgespräche und helfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus kirchlichen Einrichtungen bei der Klärung von Verdachtsmeldungen. Dabei informieren sie auch über mögliche Verfahrenswege und weisen auf unabhängige, externe Beratungsstellen hin. Bei konkreten Verdachtsfällen im kirchlichen Bereich wird die Interventionsstelle einbezogen, die die dafür vorgesehenen Maßnahmen in die Wege leitet.

Die Ansprechpersonen arbeiten unabhängig. Sie sind vom Bischof beauftragt, auf der Grundlage der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“ an der Seite der Betroffenen zu sein und sie zu unterstützen. Sie helfen auch bei notwendigen Anträgen und Formularen zur Anerkennung des Leids.

Rainald Rambo

Tel.: 0174 / 1851627

E-Mail: rainald.rambo@bistum-aachen.de

Alter: 58 Jahre
Wohnort: Erkelenz
Beruf: Vorsitzender Richter am Landgericht Düsseldorf

Martin van Ditzhuyzen

Tel.: 0174 / 1862105
E-Mail: martin.vanditzhuyzen@bistum-aachen.de

Alter: 56 Jahre
Wohnort: Nettetal
Beruf: freiberuflicher Supervisor (DGSv) und Organisationsberater

Dr. Christina Engels

Tel.: 0172 / 7165785
E-Mail: christina.engels@bistum-aachen.de

Alter: 64 Jahre
Wohnort: Aachen
Beruf: Hautärztin

Ekkehard Höhl

Tel.: 0172 / 7135935
E-Mail: ekkehard.hoehl@bistum-aachen.de

Alter: 52
Wohnort: Aachen - Brand
Beruf: Lehrer am Berufskolleg Käthe-Kollwitz-Schule in Aachen

Monika Meinhold

Tel.: 0162 / 6701367
E-Mail: monika.meinhold@bistum-aachen.de

Alter: 64 Jahre
Wohnort: Eschweiler
Beruf: Diplom Pädagogin, Familientherapeutin, Kinder- und Jugendlichen Therapeutin

c) UNABHÄNGIGE BERATUNGSSTELLEN

DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND ORTSVERBAND ERKELENZ

Aachener Strasse 26
41812 Erkelenz
Tel. 02431/98 02 96
Internet info@kinderschutzbund-erkelenz.de
Mail: info@kinderschutzbund-erkelenz.de

Internet: www.kinderschutzbund-erkelenz.de

KONTAKT- UND INFORMATIONSTELLE GEGEN SEXUELLEN MISSBRAUCH AN MÄDCHEN UND JUNGEN ZORNROESCHEN e.V.

Bennet Bialojahn

Eickener Str. 197

41063 Mönchengladbach

02161 / 208886

Mail: info@zornroeschen.de

<http://www.zornroeschen.de>

Zielgruppen sind Mädchen und Jungen, Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Angehörige und Fachkräfte.

Rückhalt - M - Beratungsstelle für von sexueller Gewalt betroffene Männer

Franzstr. 107

52064 Aachen

0241 / 47598501

[Klick zum E-Mail senden](#)

<http://www.rueckhalt-m.de>

Zielgruppen sind von sexueller Gewalt betroffene Männer, Angehörige und Bezugspersonen von Betroffenen sowie Fachkräfte aus dem Gebiet der StädteRegion Aachen.

Rückhalt e.V. - Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt (Aachen)

Franzstr. 107

52064 Aachen

0241 / 542220

<http://www.rueckhalt-beratung.de>

Zielgruppen sind von sexueller Gewalt betroffene Frauen und Mädchen ab 15 Jahre, Angehörige und Bezugspersonen von Betroffenen sowie Fachkräfte aus dem Gebiet der StädteRegion Aachen.

Fachstelle gegen (sexuelle) Gewalt Städteregion Aachen

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Angelika Overhage

Zollernstr. 10

52070 Aachen

+49 241 5198-2240

[Klick zum E-Mail senden](#)

<https://bportal.staedteregion-aachen.de/staedteregion-a-z/-/egov-bis-search/institution/15532>

Zielgruppen sind Kinder und Jugendliche und deren Angehörige, alle Altersgruppen, weibliche und männliche Betroffene

Fachstelle gegen (sexuelle) Gewalt Städteregion Aachen

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche - Stolberg

Sabine Rommel

Frankentalstraße 3

52222 Stolberg

+49 2402 22545

<https://bportal.staedteregion-aachen.de/staedteregion-a-z/-/egov-bis-search/institution/15532>

Zielgruppen sind Kinder und Jugendliche und deren Angehörige, alle Altersgruppen, weibliche und männliche Betroffene

Rückhalt e.V. - Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt (Stolberg)

Rathausstr. 57

52222 Stolberg

02402 / 9976391

<http://www.rueckhalt-beratung.de>

Zielgruppen sind von sexueller Gewalt betroffene Frauen und Mädchen ab 15 Jahre, Angehörige und Bezugspersonen von Betroffenen sowie Fachkräfte aus dem Gebiet der StädteRegion Aachen

Fachstelle gegen (sexuelle) Gewalt Städteregion Aachen

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche - Kohlscheid

Anna Weißbecker

Kaiserstr. 100

52134 Herzogenrath

+49 2407 5591800

[Klick zum E-Mail senden](#)

<https://bportal.staedteregion-aachen.de/staedteregion-a-z/-/egov-bis-search/institution/15532>

Zielgruppen sind Kinder und Jugendliche und deren Angehörige, alle Altersgruppen, weibliche und männliche Betroffene

basta! Verein gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V.

Monika Meinhold, Petra Müller

Paradiesbenden 24, 52349 Düren

0151 / 52571690

<http://www.basta-dueren.de>

Zielgruppen sind Kinder und Jugendliche sowie alle Erwachsenen, die mit ihnen leben und arbeiten.

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen e.V.

Dagmar Ahrens, Maria Brenner, Sabrina Keil

Römerstr. 10, 52428 Jülich

02461 58282

<https://frauenberatungsstelle-juelich.de>

Zielgruppen sind Mädchen und Frauen

Stadt Krefeld

Hilfen bei sexuellem Missbrauch

Guelay Kaya

Von-der-Leyen-Platz

47798 Krefeld

0 21 51 / 86-3272 oder 863271 oder 863329

<https://www.krefeld.de/de/organisation/kaya-guelay>

Zielgruppen sind Kinder und Jugendliche

d) UNABHÄNGIGE LOTSENSTELLEN

Die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Elisabeth Aucher-Mainz

Reichensperger Platz 1

50679 Köln

0221 / 39909964

<https://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/opferschutzbeauftragte/index.php>

Zielgruppe sind Opfer von Gewalt

Weisser Ring

Landesbüro NRW / Rheinland

Bernd König

Josef-Schregel-Straße 44

52349 Düren

02421/16622

<https://nrw-rheinland.weisser-ring.de>

Zielgruppe sind Opfer von Gewalt

e) EXTERNE TELEFONISCHE ANSPRECHPARTNER*INNEN, BERATUNGSSTELLEN:

BUNDESWEITES HILFETELEFON SEXUELLER MISSBRAUCH

Tel: 0800 2255530

(kostenfrei und anonym)

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon: 116111

Elterntelefon: 0800 1110550
(kostenfrei und anonym, Mo. - Sa. von 14.00 Uhr bis 20 Uhr)

Telefonseelsorge:

Tel: 0800 1110222 und 0800 1110111
(kostenfrei und anonym, rund um die Uhr)

f) SCHRIFTLICHE ERSTINFORMATION

Das Handout „**augen auf – hinsehen & schützen**“ des Bistums Aachen enthält alle wichtigen Informationen und Ansprechpartner zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Das Handout wird in allen Einrichtungen, Kirchen und im Zentralpfarramt ausgelegt.

Anlage 2

Muster für eine Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name

Vorname

Anschrift

Geburtsdatum

Einrichtung, Dienstort

Beschäftigungsverhältnis / Rechtsträger bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung:

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage Nr. 3

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUR ERHALTUNG DES VERHALTENSKODEX

Verpflichtungserklärung

gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Aachen

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

Name,

Vorname

Anschrift

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung:

Ich habe den Verhaltenskodex erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam gelesen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

Dieser Verhaltenskodex wurde für die Pfarrei St. Martin Wegberg am 02.05.2022 in Kraft gesetzt. Er ist Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes, welches am 02.05.2022 beschlossen wurde und zunächst bis zum 02.05.2027 gültig ist

Anlage 4

EMPFEHLUNG ZUR EINORDNUNG EHRENAMTLICHER TÄTIGKEITEN HINSICHTLICH EINER VERPFLICHTENDEN VORLAGE EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

(Überarbeitete Vorlage: Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit, hrsg. v. BDKJ NRW)

Die vorgelegten Empfehlungen beschreiben stereotype Rollen und Funktionen von ehrenamtlicher Tätigkeit in der kirchlichen Jugendarbeit in der Pfarrei St. Martin.

Grundlage sind die gesetzlichen Bestimmungen §§ 72a, 43 und 44 SGB VIII sowie die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) von Landesjugendämtern und Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (S. 10-13), sowie die einschlägig gültige kommunale Vereinbarung.

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungs- zeugnis	Begründung
Kinder- und JugendgruppenleiterIn je nach Situation, z.B. MessdienerleiterInnen, LeiterIn bei Ferienspielen	GruppenleiterIn; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von (außerörtlichen) Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung z.B.: Mehrtägige MessdienerInnenfahrten nach Rom, Jugendwallfahrten nach Taizé	Leitungs- und Be- treuungstätigkeit im Rahmen von Ferien- freizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungs- team werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin aus- geführt, die eben- falls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begün- stigen. Dies können zum Beispiel Lager- köche und Lager- köchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauens- verhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadttranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauens- verhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
(Aus-) HilfsgruppenleiterIn	Spontane Tätigkeit als GruppenleiterIn, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e LeiterIn spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungs- erklärung vorgeschlagen.

Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung z.B.: Firmvorbereitungswochenende mit Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
Ehrenamtliche MitarbeiterInnen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, aber z.B. auch MitarbeiterInnen in den Katholische Öffentlichen Büchereien (Kindertag)	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit, z.B. MitarbeiterInnen in der Kommunionkatechese	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum,	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung z.B.: Schützenverein Pfadfinder	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, Reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
VertreterInnen im Jugendhilfeausschuss	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtlicher Hausmeister, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
MitarbeiterInnen bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko, Sternsinger, Palmstockbasteln, Krippenspiel, Messdienerolympiade,	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Jugendtreff	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden TeilnehmerInnen

			aus.
Ehrenamtliche BetreuerInnen/MitarbeiterInnen/LeiterInnen in offenen Jugendeinrichtungen (KATHO) (Anm.: Aushilfskräfte sind keine ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Sie müssen ein EFZ vorlegen.)	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.